

STATUTEN

DES GEMEINDEVERBANDS FÜR DEN SOZIALDIENST DES SEEBEZIRKS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1. Name

¹ Es wird ein Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109 ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) mit dem Namen « Gemeindeverband für den Sozialdienst des Seebezirks » gegründet.

² Der Verband ist eine juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts im Sinne von Artikel 109bis Abs. 2 GG.

³ Mit Inkrafttreten der Statuten des Gemeindeverbandes wird die von den Gemeinderäten unterzeichnete und genehmigte Gemeindeübereinkunft vom 30. Juni 2000 betreffend die Organisation des Sozialdienstes aufgehoben und ersetzt.

Art. 2. Mitglieder

¹ Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Verbands und diesen Statuten mit einem Entscheid ihrer Gemeindeversammlung oder ihres Generalrats beigetreten: Barberêche, Bas-Vully, Büchslen, Courgevoux, Courtepin, Cressier, Fräschels, Galmiz, Gempenach, Gurmels, Haut-Vully, Jeuss, Kleinbösing, Lurtigen, Misery-Courtion, Muntelier, Ried, Salvenach, Ulmiz, Villarepos, Wallenried.

² Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Statuten und die Delegiertenversammlung festgelegt werden, weitere Gemeinden aufnehmen.

³ Artikel 110 GG bleibt vorbehalten.

Art. 3. Zweck

Der Verband hat zum Zweck:

- a) das Sozialhilfegesetz vom 14. November 1991 (SHG) anzuwenden; die Sozialhilfe wird von den Gemeinden und vom Staat Personen gewährt, die auf ihrem Gebiet Wohnsitz haben oder sich auf ihrem Gebiet aufhalten;
- b) einen Sozialdienst und Sozialkommissionen im Sinne von Artikel 16, 18 und 19 SHG einzusetzen und zu verwalten.

Art. 4. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Murten.

Art. 5. Dauer

Die Dauer des Verbands ist unbeschränkt.

II. ORGANISATION

Art. 6. Organe

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Sozialkommissionen;
- d) die Revisionsstelle

III. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Art. 7. Vertretung der Gemeinden

¹ Jede Mitgliedsgemeinde verfügt über eine Stimme pro 1'000 Einwohner der zivilrechtlichen Bevölkerung; der verbleibende Anteil Einwohner, der über der letzten Einheit von 1'000 Einwohnern liegt, gibt der Gemeinde Anrecht auf eine zusätzliche Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme und maximum fünf Stimmen. Der in diesen Statuten verwendete Begriff « Einwohner » umfasst sowohl die Einwohnerinnen als auch die Einwohner.

² Die massgebliche Bevölkerungszahl ist die letzte veröffentlichte Zahl der zivilrechtlichen Bevölkerung.

Art. 8. Bezeichnung der Delegierten

¹ Der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde bezeichnet für die Dauer der Legislaturperiode seine Delegierten; er ernennt die Delegierten aus seiner Mitte. Die Bezeichnung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach den Gemeindewahlen. Die Mitglieder der Sozialkommissionen können nicht als Delegierte bezeichnet werden.

² Im Fall der Verhinderung oder des Rücktritts einer oder eines Delegierten während der laufenden Legislaturperiode sorgt der Gemeinderat für eine Vertretung und setzt er die Präsidentin oder den Präsidenten der Delegiertenversammlung und den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis.

³ Die Delegierten werden von ihrer Gemeinde entschädigt; es gelten die Regeln der jeweiligen Gemeinde.

Art. 9. Konstituierende Sitzung

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch die amtierende Präsidentin oder den amtierenden Präsidenten der Gemeindeübergabe betreffend die Organisation des Sozialdienstes einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt.

³ Den Vorsitz der konstituierenden Sitzung führt bis zu den statutarischen Wahlen das älteste Mitglied der Delegiertenversammlung.

Art. 10. Befugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Sie beschliesst den Voranschlag und genehmigt die Jahresrechnung und den Rechenschaftsbericht.
- c) Sie legt die Höhe der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands fest.
- d) Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben.
- e) Sie stimmt über die nicht budgetierten Ausgaben ab.
- f) Sie erlässt die Reglemente.
- g) Sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 1 GG abgeschlossenen Verträge.
- h) Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder.
- i) Sie wählt die Revisionsstelle.
- j) Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbands.

² Die anderen Befugnisse der Delegiertenversammlung, die sich aus diesen Statuten ergeben, bleiben vorbehalten.

Art. 11. Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus mit einer Mitteilung an jeden Gemeinderat sowie an jede Delegierte und jeden Delegierten einberufen. Die Einladung enthält die vom Vorstand erstellte Tagesordnung, wobei die dazugehörigen Unterlagen mitgeliefert werden.

² Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen, bis zum 31. Mai für die Jahresrechnung und bis zum 30. September für den Voranschlag.

Art. 12. Beratungen

¹ Die Delegiertenversammlung kann nur Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

² Die Bestimmungen des GG über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21), die Beratungen (Art. 16 und 17), die Abstimmungen (Art. 18 Abs. 1, 2 und 4), die Wahlen (Art. 19 Abs. 1 und 2) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

³ Die Mitglieder des Vorstands nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

IV. VORSTAND

Art. 13. Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

² Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied einer Exekutive einer Mitgliedsgemeinde sein.

³ Eine Mitgliedsgemeinde kann nicht mehr als ein Mitglied im Vorstand haben.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode oder deren Rest gewählt.

Art. 14. Vorsitz

Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands führen.

Art. 15. Sekretariat

Der Vorstand bezeichnet seine Sekretärin oder seinen Sekretär.

Art. 16. Einberufung

¹ Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens zehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

² Die Bestimmungen des GG betreffend den Gemeinderat (Art. 62 bis 66) gelten sinngemäss für den Vorstand.

Art. 17. Beratungen

¹ Der Vorstand kann nur Beschlüsse fassen oder Ernennungen vornehmen, wenn er ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Die Vorstandsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder sein Stellvertreter stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 18. Ausstand

Ein Vorstandsmitglied darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 19. Befugnisse

1. Der Vorstand hat die folgenden gesetzlichen Befugnisse:

- a) Der Vorstand leitet und verwaltet den Verband. Er vertritt ihn nach aussen.
- b) Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- c) Er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit.
- d) Er beschliesst nicht einzeln bezeichnete Ausgaben bis zu 5'000 Fr. pro Rechnungsjahr (vgl. Art. 91 GG, der sinngemäss gilt). Artikel 90 GG bleibt vorbehalten.
- e) Er übt die Befugnisse aus, die durch das Gesetz oder die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden.

2. Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere:

- a) legt er die Bedingungen für das Abheben von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Kapitalanlagen gemäss Artikel 69a Abs. 2 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG) fest;
- b) bezeichnet er die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Artikel 43b Abs. 1 ARGG.

- c) übt er die Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und nimmt er die Aufgaben wahr, die keinem anderen Organ obliegen.

Art. 20. Vertretung

Der Verband wird durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten oder Vizepräsidenten des Vorstands und des Sekretärs oder eines anderen Vorstandsmitglieds verpflichtet.

V. DIE SOZIALKOMMISSIONEN

Art. 21. Zusammensetzung und Vorsitz

¹ Die Sozialkommissionen setzen sich aus einem Mitglied pro Gemeinde zusammen. Das Mitglied wird durch den Gemeinderat ernannt.

² Zu diesem Zweck bilden die Mitgliedsgemeinden die folgenden zwei Gemeindegruppen:

Französischsprachig Barberêche, Courtepin, Cressier, Misery-Courtion, Villarepos, Wallenried
Bas-Vully, Haut-Vully

Deutschsprachig Courgevaux, Galmiz, Jeuss, Lurtigen, Muntelier, Salvenach, Büchslen,
Fräschels, Gempenach, Ried, Ulmiz, Gurmels, Kleinböisingen

³ Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie ernennen eine Präsidentin oder einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

⁴ Der mit der Bearbeitung des Falles beauftragte Sozialarbeiter nimmt an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

Art. 22. Sekretariat

Jede Sozialkommission bezeichnet ihren Sekretär, der Mitglied der Kommission sein kann.

Art. 23. Einberufung

Jede Sozialkommission wird von ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten mindestens vierzehn Tage im Voraus einberufen, Notfälle vorbehalten.

Art. 24. Beratungen

¹ Die Sozialkommissionen können nur Beschlüsse fassen, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurden und wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

² Die Mitglieder der Sozialkommissionen sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident oder sein Stellvertreter stimmt mit.

³ Die Beschlüsse werden durch Handaufheben und durch Mehrheitsentscheid gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 25. Ausstand

Ein Mitglied der Sozialkommission darf der Behandlung eines Geschäfts nicht beiwohnen, an dem es selbst oder eine Person, zu der es in einem engen Verwandtschafts-, Schwägerschafts-, Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis steht, ein besonderes Interesse hat (Art. 65 GG).

Art. 26. Befugnisse

Die Sozialkommission:

- a) entscheidet über die Gewährung, die Verweigerung, die Änderung, die Aufhebung und die Rückerstattung der materiellen Hilfe nach Artikel 7 SHG;
- b) setzt die Art, die Dauer und den Betrag der materiellen Hilfe fest;
- c) bestimmt den Sozialhilfe-Wohnsitz;
- d) holt gegebenenfalls die Stellungnahme der Gemeinde des Sozialhilfe-Wohnsitzes ein;
- e) fällt die Entscheide im Zusammenhang mit dem Eingliederungsvertrag. Sie kann die Aufhebung oder Änderung des Vertrags verfügen, wenn die bedürftige Person ihren Verpflichtungen nicht nachkommt oder wenn sich die Eingliederungsmassnahme als ungeeignet erweist.

VI. RECHNUNGSPRÜFUNG

Art. 27. Bezeichnung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

VII. FINANZEN

Art. 28. Voranschlag und Jahresrechnung

Der Voranschlag und die Rechnung des Verbands werden gemäss den einschlägigen Bestimmungen erstellt und geprüft.

Art. 29. Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbands sind:

- a) Beteiligungserträge;
- b) Anleihen limitiert auf Fr. 150'000.00;
- c) Subventionen;
- d) Beiträge von Dritten, Spenden und Schenkungen.

Art. 30. Verteilung der materiellen Hilfe und der Betriebskosten

Die materielle Hilfe, nach Abzug der finanziellen Beteiligung des Staates und der übrigen Kantone, der individuellen Rückerstattungen, der anderen Beiträgen von Dritten und allfälliger Subventionen, sowie die anderen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) werden nach folgendem Schlüssel unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt:

- 100 % entsprechend der zivilrechtlichen Bevölkerung

Art. 31. Kontokorrentkredit

Die Gemeinden leisten dem Verband eine Vorschusszahlung zur Sicherstellung der Liquidität für die Bezahlung der Betriebskosten und der materiellen Hilfe nach dem im Artikel 30 erwähnten Verteilungsschlüssel.

Art. 32. Zahlungsmodalitäten

Die vom Verband versandten Rechnungen müssen innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

Art. 33. Finanzreferendum

¹ Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend Nettoausgaben, die Fr. 100'000 übersteigen, unterstehen dem fakultativen Referendum (Art. 123d GG).

² Beschlüsse der Delegiertenversammlung betreffend Nettoausgaben, die Fr. 250'000 übersteigen, unterstehen dem obligatorischen Referendum (Art. 123e GG).

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34. Aufnahme

Der Verband kann zu den Bedingungen, die durch die Delegiertenversammlung festgelegt werden, neue Mitglieder aufnehmen.

Art. 35. Austritt

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens fünf Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss dem kantonalen Sozialamt (KSA) den Beweis erbringen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

³ Im Falle einer Gemeindefusion legt die Delegiertenversammlung die Austrittsbedingungen fest.

⁴ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbands. Sie muss jedoch ihren nach Artikel 30 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

Art. 36. Auflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn der Beschluss von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden genehmigt wurde.

² Im Fall einer Auflösung müssen die Liquidationsorgane Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung des Betriebs des Dienstes ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden nach dem im Artikel 30 erwähnten Schlüssel zwischen den Mitgliedgemeinden verteilt.

Art. 37. Inkrafttreten

Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von den im ersten Artikel erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

Angenommen von der Gemeindeversammlung / dem Generalrat der Gemeinde

am

Der Ammann:
Die Gemeindepräsidentin:

(Gemeindestempel)

Der Sekretär:
Die Sekretärin: